

Satzung

über die Nutzung des Archivs der Stadt Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Sicherung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25. April 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben des Archivs

- (1) Die Stadt Eckernförde unterhält ein Stadtarchiv. Es dient der Erforschung und Kenntnis der Geschichte der Stadt Eckernförde, ebenso der Rechtssicherung und Verwaltungskontinuität. Es schützt das Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung und ist der Öffentlichkeit für die Nutzung zugänglich.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, Unterlagen, die von der Stadtverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, auf Archivwürdigkeit zu prüfen. Die als archivwürdig festgestellten Unterlagen sind zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und nutzbar zu machen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut kommunaler Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften sowie ihre Funktionsvorgänger.
- (3) Das Archiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen fremdes Archivgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen übernehmen (Depositum). Für fremdes Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben und Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmen. Soweit den Betroffenen Schutz-

rechte gegenüber bisher speichernden Stellen zustehen, richten sich diese nunmehr gegen das Archiv.

- (4) Das Archiv kann fremde Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, wenn daran ein kommunales Interesse besteht.

§ 2

Benutzung des Archivs

- (1) Alle Personen haben grundsätzlich das Recht, das Archivgut nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt. Die Einschränkungen des § 9 Abs. 2 bis 4 des Landesarchivgesetzes gelten sinngemäß.
- (2) Als Benutzung gelten:
 - a) die Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
 - b) die Einsichtnahme in Archivgut,
 - c) die Anfertigung von Reproduktionen,
 - d) die Anfertigung von Abschriften sowie das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen.
- (3) Das Archivpersonal unterstützt die Benutzer des Archivs durch Auskunft und Beratung.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Über die Benutzungserlaubnis, über Auflagen und Einschränkungen und über das Absehen von einer Gebührenerhebung entscheidet nach Maßgabe dieser Archivsatzung und der Gesetze die Archivleitung.

- (2) Die Erlaubnis zur Benutzung des Archivguts wird von dem Archivpersonal auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilt, soweit Einschränkungen des § 9 Abs. 2 bis 4 des Landesarchivgesetzes nicht entgegenstehen. In dem Antrag sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Die Benutzungserlaubnis kann auch aus anderen wichtigen Gründen versagt oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn
 - a) das Wohl der Stadt Eckernförde verletzt würde,
 - b) die Antragstellerin oder der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen hat,
 - c) der Zustand des Archivgutes seine Benutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist.

Die Antragstellenden haben sich auf Verlangen auszuweisen.

- (3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und widerrufen oder zurückgenommen werden. Das Archivpersonal führt eine Benutzerregistratur.

- (4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss bei der Antragstellung eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie oder er bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und die schutzwürdigen Interessen der Stadt Eckernförde und die schutzwürdigen Interessen sowie die bestehenden Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter beachtet. Verstöße gegenüber den Berechtigten muss sie oder er selbst vertreten. Die Stadt Eckernförde ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (5) Die Benutzer haben sich weiterhin schriftlich zur Beachtung dieser Archivsatzung zu verpflichten.

§ 4

Verhalten im Archiv

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten oder während der mit der Archivleitung vereinbarten Zeiten eingesehen werden.
- (2) Das Betreten von Magazinen und sonstigen Aufbewahrungsräumen für Archivgut durch die Benutzerinnen und Benutzer ist nicht zulässig.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört werden. Zum Schutz des Archivguts ist es untersagt, im Archiv zu essen, zu trinken und zu rauchen.
- (4) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung sowie in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
- a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - b) verblasste Stellen nachzuziehen,
 - c) zu radieren, Blätter herauszunehmen oder das Archivgut als Schreibunterlage zu benutzen.

Schäden am Archivgut oder Eingriffe in die Ordnung des Archivgutes sind der Archivleitung anzuzeigen, der Abschluss jeder Archivbenutzung ist zu melden.

- (5) Das eigenmächtige Entfernen des Archivguts aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Archivpersonal ist befugt, Kontrollen durchzuführen.

§ 5

Gebühren

- (1) Die Einsichtnahme in Archivgut, Findbücher und sonstige Hilfsmittel sowie die Beratung sind grundsätzlich kostenlos. Dies gilt insbesondere, wenn das Archiv für wissenschaftliche, schulische und ortsgeschichtliche Zwecke benutzt wird.
- (2) Auf Kosten der Benutzer können, soweit nicht der Erhaltungszustand der Archivunterlagen es verbietet, in begrenztem Umfang Reproduktionen (Kopien, digital erstellte Fotos auf CD oder als Papierausdruck) angefertigt werden.
- (3) Bei Erteilung von Rechercheaufträgen an das Archiv werden Gebühren erhoben.
- (4) Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die von ihr oder ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.

- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die der Benutzerin oder dem Benutzer bei der Einsicht in Archivgut an Gesundheit oder Kleidung entstehen.
- (3) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind. Dies gilt auch für bei der Archivverwaltung hinterlegte Gegenstände.

§ 7

Schutzrechte

- (1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen oder Einsicht in das Archivgut, das sich auf sie bezieht, zu gewähren, soweit das Archivgut durch den Namen der Person erschlossen ist oder Angaben gemacht werden, die das Auffinden des Archivgutes oder der Angaben mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit eine Nutzung einzuschränken oder zu versagen wäre oder Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen.
- (2) Wird festgestellt, dass personenbezogene Angaben unrichtig sind, so ist dies in den Unterlagen zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Bestreiten Betroffene die Richtigkeit personenbezogener Angaben, so ist ihnen die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen.

- 7 -

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den 26. April 2012

Stadt Eckernförde

(Sibbel)

Bürgermeister